

## Freistellungs- und Entschädigungsansprüche für berufstätige Eltern

Die Regelungen zur Betreuung der eigenen Kinder (auch Stiefkinder und Enkel), auf die wir in unserer PR-Info 2/2021 am 16.02.2021 hingewiesen haben (Aktualisierung am 29.04.; PR-Info 2a/2021 in roter Markierung), wurden mit dem Rundschreiben IV Nr. 37/2021 der Senatsverwaltung für Finanzen erneut teilweise verändert. Wir kennzeichnen erfolgte Veränderungen in gelber Markierung.

Aufgrund der zur Zeit eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten in Kitas und Schulen wurden auf gesetzlichem Wege verschiedene Möglichkeiten für berufstätige Eltern geschaffen, die ihre Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder ihre Kinder mit Behinderung selber betreuen müssen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

In Berlin gelten diejenigen Beschäftigten, die den Schulbetrieb als pädagogisches oder nicht-pädagogisches Personal sichern, als „systemrelevant“. Wir haben also grundsätzlich einen Anspruch auf Betreuung eigener Kinder bis zur 6. Klasse oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf der Kinder (Förderstufe II). Dieser Anspruch gilt grundsätzlich auch dann, wenn nur ein Elternteil einem systemrelevanten Beruf nachgeht.

Dennoch gibt es im Leben Situationen, in denen es erforderlich sein kann, die eigenen Kinder trotz der eigenen Systemrelevanz selber zu betreuen, z.B.: Das eigene Kind gehört einer Risikogruppe an und darf keine Betreuung außer Haus wahrnehmen. Oder: Die Kita wurde aufgrund eines Coronafalles geschlossen oder musste aufgrund von Personalausfällen infolge einer Corona-Erkrankung das Betreuungsangebot erheblich einschränken. Oder: Der Zugang zur Notbetreuung in der Schule des Kindes musste aufgrund der hohen Nachfrage eingeschränkt werden.

In solchen und ähnlichen Fällen sind Freistellungen möglich durch die Inanspruchnahme von **zehn zusätzlichen Kinderkrankentagen** (§ 45 SGB V) oder mit einer **Entschädigung für den Verdienstausschlag** (§ 56 Absatz 1a IfSG). Die wesentlichen Unterschiede der beiden Gesetze sind folgende:

	<b>Inanspruchnahme der zusätzlichen Kinderkrankentage</b>	<b>Freistellung und Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz</b>
<b>Rechtskraft</b>	Gültig zunächst bis 31.12.2021	Unbefristet; läuft aus, wenn keine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ mehr festgestellt wird
<b>Voraussetzung der Inanspruchnahme</b>	Die Regelung kann bereits in Anspruch genommen werden, wenn von Seiten der Behörden <b>empfohlen</b> wird, auf die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung zu verzichten.	Wie Kinderkrankentage

<b>Einschränkung</b>	„Eine andere <b>im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.</b> “	„Eine alternative Betreuung des Kindes kann ansonsten nicht sichergestellt werden.“
<b>Home-office</b>	Es gibt ausdrücklich <b>keine</b> Verpflichtung, die Betreuung eigener Kinder parallel zum Homeoffice zu leisten.	<b>Wie Kinderkrankentage</b>
<b>Anspruchsberechtigte</b>	Unmittelbar berechtigt: gesetzlich krankenversicherte Angestellte. Die Senatsverwaltung für Finanzen wendet die Regelung entsprechend auch auf Beamt*innen an (Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, <b>sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen</b> ). <b>Nicht</b> berechtigt: <b>privat krankenversicherte Angestellte.</b>	alle Beschäftigten
<b>Umfang des Anspruchs</b>	<b>30 Tage</b> pro Kind (max. <b>65 Tage</b> ) im Kalenderjahr (Alleinerziehende: jeweils doppelte Anzahl)	10 Wochen = 50 Tage bei einer Fünftagewoche (bei Teilzeit entsprechend weniger), davon 34 Tage voll bezahlt und 16 Tage unbezahlt (Alleinerziehende: jeweils doppelte Anzahl) <b>Der Anspruch auf Entschädigung gilt jährlich ab dem 30.03.2020 und ab dem 30.03.2021 neu.</b>
<b>Höhe der Entgeltersatzzahlung</b>	90% des Netto-Entgelts, maximal aber 3.386,25 Euro (= 70% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung)	Im Durchschnitt ergibt sich bei 10 Wochen Freistellung eine Entschädigung von 67%. Die monatliche Entschädigung ist zwar gesetzlich auf 2.016 Euro gedeckelt, allerdings wird das Entgelt laut Rundschreiben weiterhin <b>in voller Höhe</b> gezahlt. Sen Fin bittet die Personalstellen, auf Rückforderungen der Differenz zu verzichten.
<b>Beantragung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheinigung der Einrichtung, dass die Betreuung nicht möglich ist <u>oder</u> Nachweis über Empfehlung der Behörden, auf eine Kinderbetreuung zu verzichten</li> <li>- Antrag auf Freistellung (mit Bescheinigung bzw. Nachweis s.o.) vorab auf dem Dienstweg an die Personalstelle</li> <li>- Zusätzlich (nur Angestellte): Antrag auf Zahlung des Geldes an die gesetzliche Krankenkasse (Formular beim Bundesfamilienministerium, siehe Website des PR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheinigung der Einrichtung, dass die Betreuung nicht möglich ist <u>oder</u> <b>Nachweis über Empfehlung der Behörden, auf eine Kinderbetreuung zu verzichten</b></li> <li>- Formloser Antrag (mit Bescheinigung s.o.) vorab auf dem Dienstweg an die Personalstelle</li> </ul>
<b>Weitere Infos</b>	Gesetzl. Versicherte: Krankenkasse Privat Versicherte: Personalstelle	Bundesgesundheitsministerium, Personalstelle

Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen und Links zu den FAQ der verantwortlichen Ministerien. Gerne beraten wir Sie bei der Inanspruchnahme Ihres Rechts.

Bleiben Sie gesund!  
Klinkmüller  
Vorsitzende

Rechtsgrundlagen:

Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 106/2020  
Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 11/2021  
**Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 33/2021**  
**Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 37/2021**